

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/68

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸⁸.

57/68. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 Z vom 4. Dezember 1998 und andere einschlägige Resolutionen,

erfreut darüber, dass die in dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START)⁸⁹ kodifizierte Reduzierung der strategischen Waffen von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen wurde,

zustimmend, dass neue globale Herausforderungen und Bedrohungen den Aufbau eines inhaltlich neuen Fundaments für die strategischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation erfordern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Aufbau neuer strategischer Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, die auf den Grundsätzen der gegenseitigen Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Zusammenarbeit und der Berechenbarkeit beruhen,

erfreut über die Entschlossenheit der beiden Länder, miteinander sowie gemeinsam mit anderen Nationen und interna-

tionalen Organisationen auf die Förderung der Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstands und einer friedlichen, wohlhabenden und freien Welt hinzuarbeiten,

die Vereinbarung *begrüßend*, wonach jedes Land bis zum 31. Dezember 2012 seine strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf höchstens 1.700 bis 2.200 Stück reduzieren wird, wie in dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ festgelegt,

in der Auffassung, dass die vereinbarte Reduzierung der strategischen Waffen die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation mit Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹¹ eingegangenen Verpflichtungen stärkt,

erfreut darüber, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation auch weiterhin eng zusammenarbeiten werden, so auch durch Kooperationsprogramme, um die Sicherheit der Technologien, Informationen, Sachkenntnisse und Materialien in Bezug auf Massenvernichtungswaffen und Flugkörper zu gewährleisten,

1. *begrüßt* die von den beiden Ländern in dem am 24. Mai 2002 unterzeichneten Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ eingegangene Verpflichtung zur Reduzierung der strategischen nuklearen Gefechtsköpfe, die ein wichtiges Ergebnis dieser neuen bilateralen strategischen Beziehungen ist und dazu beitragen wird, günstigere Bedingungen für die aktive Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit und für die Erhöhung der internationalen Stabilität zu schaffen;

2. *sieht* dem möglichst baldigen Inkrafttreten des Moskauer Vertrags *mit Interesse entgegen*;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der am 24. Mai 2002 von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, mit der unter anderem die Beratungsgruppe für strategische Sicherheit unter dem Vorsitz der Außen- und Verteidigungsminister geschaffen wurde, mittels der die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation ihr gegenseitiges Vertrauen stärken, die Transparenz ausweiten, Informationen und Pläne austauschen und strategische Fragen von beiderseitigem Interesse erörtern werden;

4. *erkennt an*, dass die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem am 26. und 27. Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen eingeleitet wurde, die internationale Sicherheit festigen wird, indem konkrete Kooperationsprojekte, zunächst in der Russischen Föderation, unterstützt werden, die sich mit Fragen

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.

⁸⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁰ Siehe CD/1674.

⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

der Nichtverbreitung, der Abrüstung, der Bekämpfung des Terrorismus und der nuklearen Sicherheit befassen;

5. *bittet* alle Länder, sich gegebenenfalls ebenso wie die Gruppe der Acht auf die Nichtverbreitungsprinzipien zu verpflichten, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem Gipfel von Kananaskis unterstützt wurden und deren Ziel es ist, Terroristen oder diejenigen, die ihnen Unterschlupf gewähren, daran zu hindern, nukleare, chemische, radiologische und biologische Waffen, Flugkörper und dazugehörige Materialien, Ausrüstungen und Technologien zu erwerben oder zu entwickeln;

6. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/69

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁹².

57/69. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998 und 55/33 W vom 20. November 2000 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999 und 56/412 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹³ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁴ und ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁵ und den Bericht ihres Hauptausschusses II⁹⁶ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹³ Resolution S-10/2.

⁹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁹⁶ Ebd., Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Part III)), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt,

betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

erfreut darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind⁹⁷,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der Region⁹⁸ aus freien Stücken eingegangen sind, die Sicherheit der beteiligten Staaten erhöhen und den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene stärken wird,

unter Hinweis auf die am 28. Februar 1997 von den Staatsoberhäuptern der zentralasiatischen Staaten verabschiedete Erklärung von Almaty über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁹⁹, die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien¹⁰⁰ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen¹⁰¹ über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll, den Sachverständige aller fünf zentralasiatischen Staaten auf einer vom 25. bis 27. September 2002 in Samarkand (Usbekistan) abgehaltenen Tagung ausgearbeitet haben;

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

⁹⁸ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹⁹ A/52/112, Anlage.

¹⁰⁰ A/52/390, Anlage.

¹⁰¹ A/53/183, Anlage.